



# 2016

# ORGANISATORISCHES REGLEMENT

STAND 18. MÄRZ 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	1	.....	ALLGEMEINES
ARTIKEL	2	.....	ORGANISATION
ARTIKEL	3	.....	RECHTE UND PFLICHTEN
ARTIKEL	4	.....	EHRENKODEX
ARTIKEL	5	.....	PREISGELD
ARTIKEL	6	.....	RECHTE DES SERIENBETREIBERS
ARTIKEL	7	.....	PR & PROMOTION
ARTIKEL	8	.....	TV- UND ÜBERTRAGUNGSRECHTE / ..... WERBE- UND SONSTIGE MEDIENRECHTE
ARTIKEL	9	.....	VERWENDUNG VON ADAC LOGOS UND TITELN
ARTIKEL	10	.....	WERBUNG UND SPONSORING
ARTIKEL	11	.....	WERBUNG AN FAHRERAUSRÜSTUNG
ARTIKEL	12	.....	WERBUNG UND STARTNUMMERN ..... AM FAHRZEUG
ARTIKEL	13	.....	KENNZEICHNUNG DER TRUCKS
ARTIKEL	14	.....	PERMANENTE SAISON TICKETS
ARTIKEL	15	.....	FLÄCHE IM FAHRERLAGER
ARTIKEL	16	.....	BOXENVORPLATZEINTEILUNG
ARTIKEL	17	.....	STRAFEN
ARTIKEL	18	.....	GERICHTSSTAND
ANHANG	1	.....	FAHRERANZUG
ANHANG	2	.....	FAHRZEUGE
ANHANG	3	.....	FAHRZEUGE
ANHANG	4	.....	TRUCKS

## ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

Der ADAC schreibt die ADAC Formel 4 aus. Die Organisation wird vom ADAC durchgeführt.

Für Teilnehmer mit einer deutschen Nationalität ist eine gültige ADAC Plusmitgliedschaft vorgeschrieben (Bei Minderjährigen gilt die ADAC-Plusmitgliedschaft eines Elternteils)

Für ausländische Teilnehmer ist mindestens die ADAC Mitgliedschaft vorgeschrieben – es wird jedoch eine gleichwertige Absicherung empfohlen.

Ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, ist auf alle Gebühren und Strafen in diesem Reglement jeweils die in Deutschland gültige, gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## ARTIKEL 2 ORGANISATION

Verantwortlich für die ADAC Formel 4:

ADAC e.V.

Ressort Motorsport & Klassik

Hansastraße 19

80686 München

Sebastian Tietz

Telefon: +49 (89) 7676-4464

Telefax: +49 (89) 7676-4430

E-Mail: sebastian.tietz@adac.de

## ARTIKEL 3 RECHTE UND PFLICHTEN

Der ADAC ist Ansprechpartner für alle Fahrer, Bewerber und Partner der Serie. Er arbeitet direkt mit den Veranstaltern zusammen und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der folgenden Punkte:

- Durchführung der Dokumentenabnahme und Bereitstellung der entsprechenden Starterlisten
- Organisation des gesamten Permanent-Ticket-Systems
- Fahrerlagerorganisation
- Kommunikation aller relevanten Informationen zur Durchführung der Serie und der einzelnen Veranstaltungen
- Vergabe der Preisgelder
- Koordination von eventuellen Promotion-Veranstaltungen für die Serie während und außerhalb von Veranstaltungen
- Koordination von Sponsoring- und Promotion-Aktivitäten der Serienpartner
- Koordination sämtlicher Presseaktivitäten
- Koordination der TV-Übertragung

## ARTIKEL 4 EHRENKODEX

Alle Teilnehmer sind verpflichtet die vom ADAC entwickelte Philosophie der Serie zu vertreten und diese auch gegenüber Dritten zu repräsentieren. Dies gilt besonders in der Zusammenarbeit mit Medien, schließt aber ebenso ein faires und sportliches Verhalten untereinander, sowohl neben als auch auf der Strecke, ein.

Die Bedingungen in diesem organisatorischen Reglement der ADAC Formel 4 sind für alle Teilnehmer und Veranstalter bindend. Jeder Verstoß kann vom ADAC bestraft werden.

## ARTIKEL 5 PREISGELD

### 5.1 Preisgeld Fahrerwertung

Sämtliche Preisgelder werden grundsätzlich nach Abschluss der Saison an die Bewerber bzw. Teams laut Einschreibung ausbezahlt. Bei einem vorläufigen Ergebnis verlängert sich die Frist entsprechend. Soweit das Preisgeld an ausländische Bewerber bzw. Teams gezahlt wird, ist der ADAC e.V. verpflichtet, die vom Bewerber bzw. Teams zu tragende Abzugssteuer nach § 50a EStG für Rechnung des ausländischen Bewerbers bzw. Teams einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Bewerber bzw. Team erhält das um die Abzugssteuer geminderte Preisgeld ausbezahlt.

Die USt. kann aus verwaltungstechnischen Gründen nur ausgezahlt werden, wenn dem ADAC e.V. eine Bestätigung des Bewerbers bzw. Teams hinsichtlich seiner inländischen Unternehmereigenschaft bis zum 16. September 2016 vorliegt.

Pro Wertungslauf wird folgendes Preisgeld (ggf. zzgl. USt.) ausgeschrieben:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Euro	600	400	300	200	150	150	125	125	100	100

Bei Abbruch eines Wertungslaufes und nicht Wiederaufnahmen wird das Preisgeld gemäß der Punktwertung lt. ADAC Formel Reglement 2016, Punkt 6.4 vergeben.

Für die Jahresendwertung werden folgende Preisgelder (ggf. zzgl. USt.) ausgeschrieben, sofern der Fahrer grundsätzlich an allen Veranstaltungen teilgenommen hat (außer in Fällen höherer Gewalt):

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Euro	10.000	7.500	5.000	4.500	4.000	3.500	3.000	2.500	2.000	1.000

Die drei bestplatzierten Fahrer verpflichten sich grundsätzlich beim Saisonabschlussevent der ADAC Formel 4 2016 teilzunehmen.

Evtl. noch ausstehende Forderungen an Fahrer/Teams/Bewerber seitens ADAC e.V. oder offiziellen Ausrüstern der Serie können mit dem Preisgeld verrechnet werden.

## 5.2 Punkteverteilung/Preisgeld Teamwertung

Der ADAC e.V. schreibt 2016 eine Teamwertung (Team = Angabe auf dem Einschreibformular zur Serie) innerhalb der „ADAC Formel 4“ gemäß sportliches ADAC Formel 4 Reglement 2016 aus.

Für die Jahresendwertung werden die Ergebnisse aller einzelnen Wertungsläufe berücksichtigt. Es gibt keine Streichresultate.

Für die Jahresendwertung werden folgende Preisgelder (ggf. zzgl. USt.) ausgeschrieben:

Platz	1	2	3
Euro	1.500	1.000	500

Die Teamchefs der drei bestplatzierten Teams verpflichten sich grundsätzlich beim Saisonabschlussevent der ADAC Formel 4 2016 teilzunehmen.

Gültige Prozentsätze nach § 50 EStG

bis €250,- kein Steuerabzug

über €250,- 15,825 % Steuerabzug

Fahrer / Bewerber mit Wohnsitz in einem anderen Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, können einen "Antrag nach § 50d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für eine künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietung im Inland und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50a EStG aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens der Bundesrepublik Deutschland" stellen.

Wenn es für den ADAC bei einem Fahrer / Bewerber aus Deutschland nicht eindeutig ist, ob er dort auch seinen steuerlichen Wohnsitz hat, kann der ADAC auf den Abzug der Steuer nur dann verzichten, wenn eine Wohnsitzbescheinigung seines Finanzamtes vorgelegt wird.

## 5.3 ADAC Formel 4 Rookie Cup 2016

Dieser Cup ist wie folgt dotiert:

- 1. Platz in der Jahresendwertung = Sachpreis
- 2. Platz in der Jahresendwertung = Sachpreis
- 3. Platz in der Jahresendwertung = Sachpreis

## ARTIKEL 6 RECHTE DES SERIENBETREIBERS

### 6.1 Siegerehrungen und Pressekonferenz

Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für die drei erstplatzierten Fahrer, dem bestplatzierten Rookie Fahrer sowie einem Repräsentanten des Siegerteams des Wertungslaufs vorgeschrieben. Die Nichtteilnahme an der Siegerehrung wird mit einer Geldstrafe (gemäß Art 17) geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare Sportstrafen verfügen.

Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Der Repräsentant des Siegerteams muss die Mütze des Reifensponsors ebenfalls während der Siegerehrung tragen. Die Mütze ist so auszurichten, dass der Schriftzug von vorne lesbar ist. Während der Nationalhymne ist die Mütze abzunehmen und mit dem Schriftzug von vorne lesbar vor dem Körper zu halten. Zur Siegerehrung dürfen weder Mützen noch Trinkflaschen, außer den vom ADAC e.V. zur Verfügung gestellten, mit auf das Siegerpodest genommen werden.

Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant des Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

#### 6.2 Podium

Die Rechte für jede Art von Werbung im Zusammenhang mit dem Podium liegen beim ADAC.

#### 6.3 Grid Girls und Grid Boards

Die Rechte für jede Art von Werbung im Zusammenhang mit den Grid Boards sowie Schirmen und Bekleidung der Grid Girls liegen beim ADAC.

#### 6.4 Reifenlieferant

Nur Reifen vom permanenten Serienausrüster sind während allen ADAC Formel 4-Veranstaltungen zugelassen.

#### 6.5 Felgenlieferant

Nur die Felgen vom permanenten Serienausrüster sind während allen ADAC Formel 4-Veranstaltungen zugelassen.

#### 6.6 Kraftstofflieferant

Nur Kraftstoff vom permanenten Serienausrüster ist während allen ADAC Formel 4-Veranstaltungen zugelassen.

#### 6.7 Serienbeklebung

Die Serienbeklebung ist zusätzlich zu den ADAC Formel 4-Veranstaltungen auch während Testfahrten und PR-Terminen zu verwenden.

### ARTIKEL 7 PR & PROMOTION

#### 7.1 Meet the Drivers

Alle Fahrer und Bewerber haben auf Verlangen des ADAC am Meet the Drivers während den ADAC Formel 4-Veranstaltungen teilzunehmen. Die Art und Weise der Durchführung wird vom ADAC festgelegt.

#### 7.2 Promotion bzw. Marketing durch Fahrer, Bewerber und deren Sponsoren

Alle Promotion- bzw. Marketing-Aktivitäten durch Fahrer, Bewerber und deren Sponsoren während einer ADAC Formel 4-Veranstaltung müssen beim ADAC angemeldet und genehmigt werden.

### ARTIKEL 8 TV- UND ÜBERTRAGUNGSRECHTE / WERBE- UND SONSTIGE MEDIENRECHTE

Der ADAC e.V. und von ihm autorisierte Personen bzw. Unternehmen sind berechtigt für die Produktion von Spielen über die Serie, für die Vermarktung der Serie oder einzelner Elemente sämtliche Logos und Aufkleber der Sponsoren des Fahrers und/oder des Bewerbers, sämtliche Bilder und Darstellungen der teilnehmenden Fahrzeuge, den Fahrer- und Bewerbernamen, sowie sämtliche Bilder und Darstellungen des Fahrers, des Bewerbers und deren Ausrüstung (betrifft auch die Team- und Fahrerbekleidung) zu verwenden.

Alle Copyright- und Bildrechte liegen beim ADAC e.V. einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der Serie übernommen werden.

Alle Aufnahme- und Ausstrahlungsrechte des „ADAC Formel 4“ sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte sowie alle anderen Rechte über weitere mögliche Medien (Print, Internet etc.) liegen beim ADAC e.V.. Jede Art von Aufnahme, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des ADAC e.V. verboten.

Teilnehmer, die im „ADAC Formel 4“ eingeschrieben sind, erhalten auf Anfrage durch den ADAC e.V., die Rechte zur Nutzung von Fernsehmaterial für Messen und interne Zwecke ohne Rechtegebühren unter Übernahme der technischen Kosten. Rechtenutzung durch Sponsoren, Werbetreibende oder für jegliche andere Art der kommerziellen Verwertung müssen schriftlich beim ADAC e.V. beantragt werden und können mit einer Rechtegebühr belegt werden.

Während allen offiziellen ADAC Formel 4-Veranstaltungen (Trainings, Qualifying und Wertungsläufe) darf nur die serienmäßig installierte Fahrzeugkamera verwendet werden. Andere Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (z.B. TV Kameras, Digicam usw.) in den Rennfahrzeugen, am Helm oder Overall sind verboten.

Ausgenommen hiervon sind die Kameras, welche in Absprache zwischen dem ADAC e.V. und dem Technischen Delegierten an den Fahrzeugen verbaut werden dürfen. Dieses Bildmaterial steht nur dem ADAC e.V. zur Verfügung.

## ARTIKEL 9 VERWENDUNG VON ADAC LOGOS UND TITELN

Die Reproduktion und Verwendung von ADAC Logos ist für alle Bewerber, Teams, Fahrer und alle Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen, verboten. Die Reproduktion und Verwendung von ADAC registrierten Namen und/oder Titeln, mit der Ausnahme des Titels "ADAC Formel 4 powerd by Abarth" ist ebenso verboten.

Die Verwendung des Titels "ADAC Formel 4 powerd by Abarth" ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den ADAC erlaubt. Weiterhin muss bei allen durch Bewerber, Teams, Fahrer und zugehörige Personen produzierten Materialien jederzeit der volle Titel "ADAC Formel 4 powerd by Abarth" verwendet werden.

Darüber hinaus darf nur das vom ADAC freigegebene "ADAC Formel 4 powerd by Abarth" Logo verwendet werden.

## ARTIKEL 10 WERBUNG UND SPONSORING

Es ist nicht erlaubt für Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den folgenden Bereichen am Fahrzeug, der Fahrerausrüstung, an Team-Fahrzeugen, an Team-Bekleidung oder in irgendeiner anderen Art und Weise bei den Veranstaltungen der ADAC Formel 4 Werbung zu machen oder sie in irgendeiner anderen Art und Weise zu repräsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Alkohol
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

Sponsoren müssen grundsätzlich zuerst vom ADAC e.V. genehmigt werden. Sie dürfen nicht gegen die Werberichtlinien der FIA und des DMSB sowie gegen allgemeine oder gesetzlich geregelte Werbeverbote verstoßen. Der ADAC e.V. hat das Recht die Zulassung von Sponsoren ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die nach seiner allein ausschlaggebenden Einschätzung als ein direkter Wettbewerber des ADAC e.V. und/oder dessen angegliederten Gesellschaften oder dessen Partner sind.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

## ARTIKEL 11 WERBUNG AN FAHRERAUSTRÜSTUNG

Der ADAC hat das Recht auf Flächen der Fahrerausrüstung die eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern der Serie in Form von entsprechenden Aufnähern anbringen zu lassen. Die offiziellen Sponsor-Aufnäher müssen, wie in Anhang 1 dargestellt, angebracht werden und dürfen in keiner Weise verändert werden. Aufnäher müssen mit einem nicht brennbaren Faden (Nomex) angebracht werden (entsprechend DMSB Handbuch).

Die offiziellen Sponsorflächen sind, wie in Anhang 1 dargestellt, umzusetzen. Es dürfen keine Sponsoren der Teilnehmer auf diese Flächen aufgebracht werden. Es muss jeweils ein Abstand von 10 mm zur offiziellen Sponsorfläche eingehalten werden. Alle anderen Flächen des Fahreranzugs stehen den Teilnehmern zur Verfügung.

Der Fahreranzug muss während allen ADAC Formel 4-Veranstaltungen, bei offiziellen Testfahrten, auf Messen und auf Foto- und Videomaterial den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Nur die vom ADAC zur Verfügung gestellten Aufnäher dürfen verwendet werden.

Während der technischen Abnahme wird die korrekte Anbringung der Serien-Sponsoren überprüft. Darüber hinaus ist der ADAC berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

## ARTIKEL 12 WERBUNG UND STARTNUMMERN AM FAHRZEUG

Der ADAC hat das Recht auf Flächen der Fahrzeuge seine eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern in Form von entsprechenden Aufklebern anbringen zu lassen. Die vorgeschriebene Beklebung der Fahrzeuge ist in Anhang 3 für jeden Fahrzeugtyp dargestellt. Der Kontrast der Sponsor-Logos zur Farbe des Untergrundes muss gewährleistet sein.

Die offiziellen Sponsorflächen sind, wie in Anhang 2 und 2A dargestellt, umzusetzen. Zwischen den offiziellen Sponsorenflächen des ADAC und den

teameigenen Sponsoren ist jeweils ein Mindestabstand von 50 mm einzuhalten. Flächen, die nicht als offizielle Sponsorflächen ausgewiesen sind, stehen den Teilnehmern zur Verfügung.

Die Fahrzeugbeklebung muss während allen ADAC Formel 4-Veranstaltungen, bei offiziellen Testfahrten, auf Messen und auf Foto- und Videomaterial den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Die Startnummern und Startnummerträger müssen, wie in Anhang 3 dargestellt, angebracht werden. Nur die vom ADAC zur Verfügung gestellten Serienaufkleber und Startnummern dürfen verwendet werden.

Während der technischen Abnahme wird die korrekte Anbringung der Serien-Sponsoren und Startnummern überprüft. Darüber hinaus ist der ADAC berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

#### ARTIKEL 13 KENNZEICHNUNG DER TRUCKS

Der ADAC hat das Recht auf Flächen der Team-Trucks und Busse seine eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern in Form von entsprechenden Aufklebern anbringen zu lassen. Die vorgeschriebene Beklebung ist in Anhang 4 dargestellt.

Nur die vom ADAC zur Verfügung gestellten Aufkleber dürfen verwendet werden. Zwischen den offiziellen Sponsorflächen des ADAC und den teameigenen Sponsoren ist jeweils ein Mindestabstand von 50 mm einzuhalten.

Weiterhin müssen auf den Auflieger der Trucks zwei Fahnenmasten (Höhe mind. 3,0 m) mit einem Ausleger angebracht und mit den vom ADAC e.V. zur Verfügung gestellten Fahnen bestückt sein. Die Fahnen (mit Auslegertasche) sind 1,0 m breit und 3,0 m hoch. Der Schriftzug der Fahne muss von unten nach oben zu lesen sein

Der ADAC ist berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

#### ARTIKEL 14 PERMANENTE SAISON TICKETS

Jeder eingeschriebene Teilnehmer/Bewerber erhält vom ADAC e.V. permanente Saisontickets. Diese Tickets berechtigen zum Eintritt in das Veranstaltungsgelände sowie ins Fahrerlager. Ein Teil der Tickets berechtigt zudem während der ADAC Formel 4 Trainings- und Wertungsläufe zum Betreten der jeweiligen Boxenanlage/Boxengasse.

Anzahl der Personentickets Fahrzeugtickets

Formel Fahrzeuge	Boxen	Fahrerlager	LKW	PKW Parkplatz
1	4	3	1	2
2	8	6	1	4

Jedes Team kann für ein Ticket Zugang zum Pressezentrum beim ADAC Presseverantwortlichen beantragen.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Bewerber ist dafür verantwortlich jede Person, welcher er ein Ticket überlässt, auf die Gefahren des Motorsports hinzuweisen.

Der Verlust eines Tickets muss unverzüglich dem ADAC gemeldet werden.

Der ADAC behält sich vor bei Missbrauch Tickets einzuziehen.

## ARTIKEL 15 FLÄCHE IM FAHRERLAGER

### 15.1

Jedem Team steht im Fahrerlager eine maximale Stellfläche für den Truck und für das Zelt zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt diese Stellfläche für 1–2 Formel-Fahrzeuge max. 180 m<sup>2</sup>, für 3-4 Formel Fahrzeuge max. 360 m<sup>2</sup>.

Der ADAC e.V. behält sich vor die maximale Stellfläche pro Team bei bestimmten Veranstaltungen ggf. zu reduzieren. Größere Stellflächen sind grundsätzlich nicht möglich und bedürfen im Ausnahmefall der Genehmigung des ADAC e.V.

Sollte die maximale Stellfläche überschritten werden, so werden dem Team pro Veranstaltung je Quadratmeter 50,- € zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

Der Zeitpunkt des Abbaues im Fahrerlager wird durch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

Für anfallende Abwasser- und Müll-Entsorgungskosten gilt das Verursacher-Prinzip.

### 15.2

Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus im Fahrerlager wird durch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

Sollten die örtlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts die oben aufgeführte Vergabe der Fläche nicht ermöglichen, behält sich der ADAC vor für die entsprechende Veranstaltung Änderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ADAC kommuniziert.

## ARTIKEL 16 BOXENVORPLATZEINTEILUNG

Die Boxenvorplatzeinteilung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines rotierenden Systems.

Sollten die örtlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts die oben aufgeführte Einteilung nicht ermöglichen, behält sich der ADAC vor, für die entsprechende Veranstaltung Änderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ADAC kommuniziert.

## ARTIKEL 17 STRAFEN

Der ADAC wird Verstöße gegen die in diesem Reglement aufgeführten Bedingungen ahnden. Als Grundlage dient der folgende Strafenkatalog:

Vergehen	Strafe
Nichtteilnahme eines Fahrers oder Teamrepräsentanten an einer Siegerehrung / Pressekonferenz	250 €
Verstoß eines Fahrers gegen die Bekleidungs Vorschrift Siegerehrung / Pressekonferenz	500 €
Nichtteilnahme eines Fahrers an Meet the Drivers	250 €
Verstoß gegen Artikel 10 Werbung / Sponsoring	Ausschluss aus der Serie
Nicht korrekte Anbringung der Serien-Aufnäher an einer Fahrerausrüstung	500 €
Nicht korrekte Anbringung der Serien-Beklebung an einem Fahrzeug	500 €
Nicht korrekte Anbringung der Serien-Beklebung bzw. Fahne an einem Truck	500 €

Sämtliche organisatorischen / kommerziellen Strafen werden durch eine Rechnung des ADAC an den Bewerber fällig. Alle Rechnungen sind vor dem Beginn der nächsten ADAC Formel 4-Veranstaltung nach Rechnungstellung zu begleichen. Der Betrag kommt der ADAC Stiftung Sport zu Gute.

Einmalige Vergehen werden mit den oben aufgeführten Strafen geahndet. Der ADAC behält sich vor bei wiederholten Vergehen höhere Strafen auszusprechen.

## ARTIKEL 18 GERICHTSSTAND

Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen den ADAC bzw. seine Partner geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand der jeweilige Firmensitz des ADAC bzw. seiner Partner vereinbart.

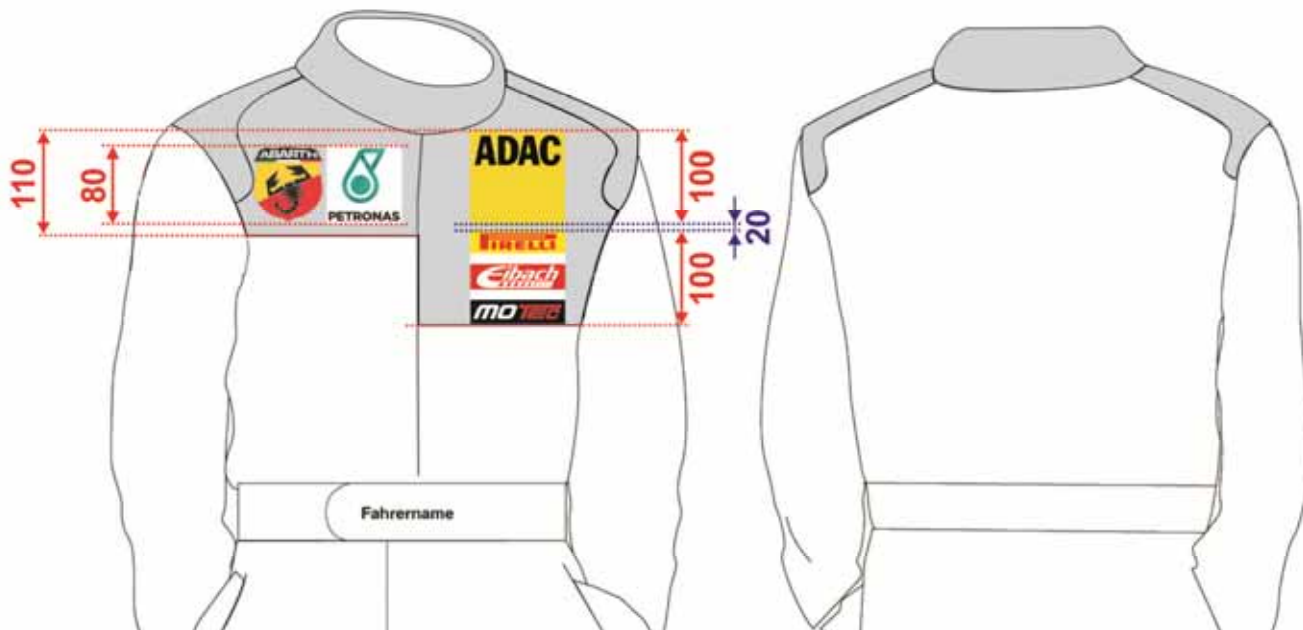


## ADAC FORMEL 4

### Skizze 1



Offizielle ADAC-Sponsorfleichen  
(alle Angaben in mm)



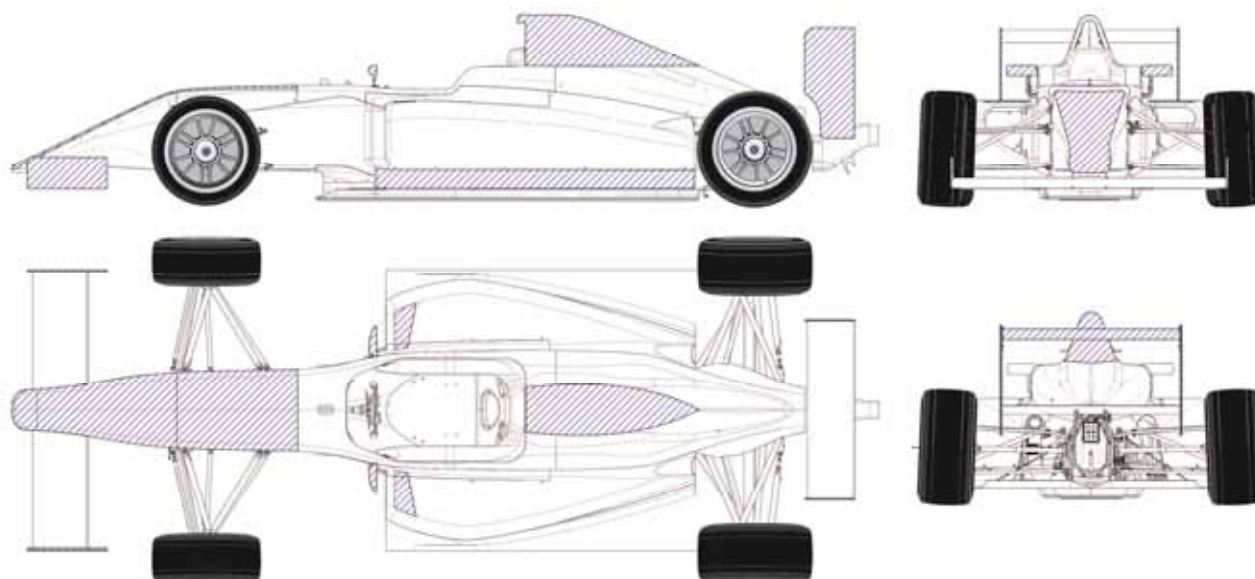
## ADAC FORMEL 4

### Skizze 2



Flächen der Serienpartner

Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Aufklebern der Serienpartner und den Aufklebern der Team-Sponsoren einen Mindestabstand von 50mm einzuhalten ist.



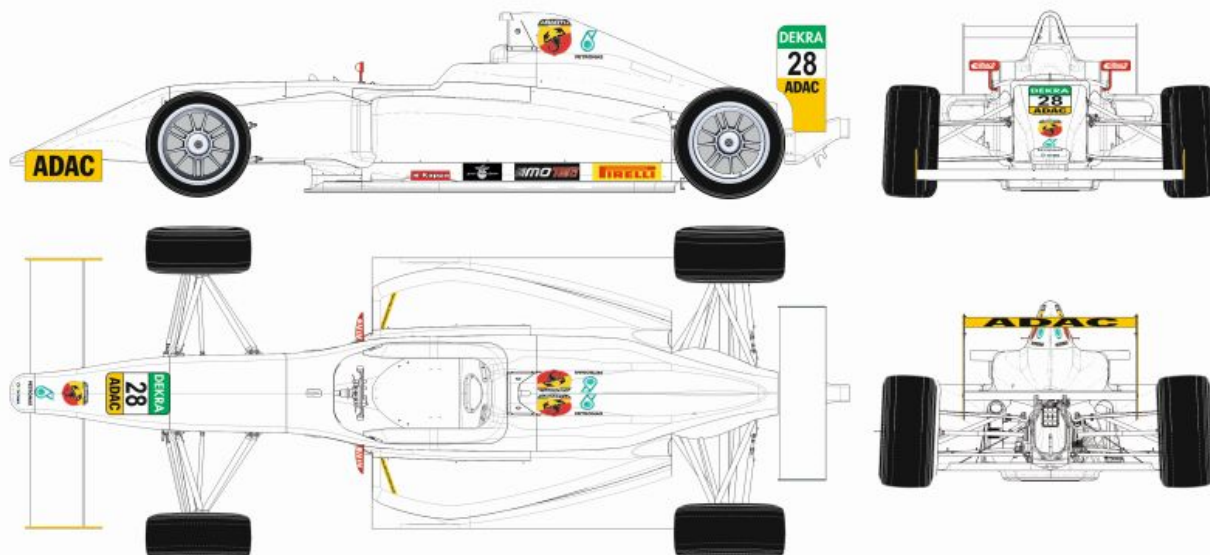
## ADAC FORMEL 4



### Skizze 2

#### Flächen der Serienpartner

Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Aufklebern der Serienpartner und den Aufklebern der Team-Sponsoren einen Mindestabstand von 50 mm einzuhalten ist.



## ADAC FORMEL 4



### Skizze 2A

#### Flächen des Serienpartner EIBACH

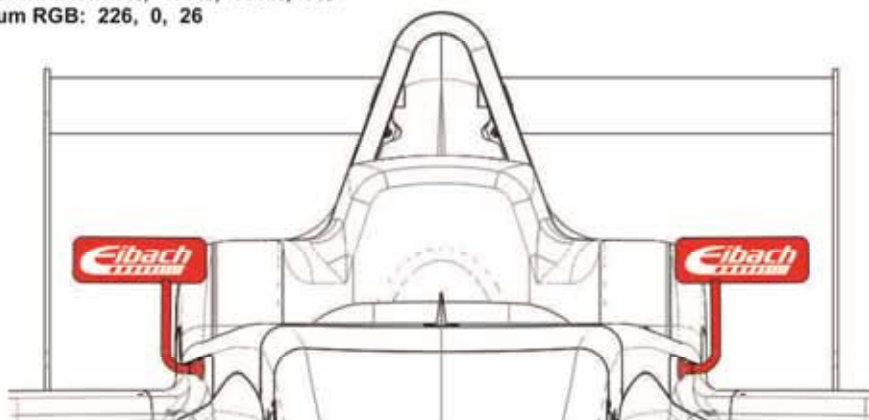
Es ist darauf zu achten, dass die Original-Farben und Logo-Aufkleber des Seriensponsors verwendet werden. Die Flächen und die Farbdefinition, welche entsprechend zu lackieren sind, können der Skizze 2A entnommen werden.

Primärfarbe „EIBACH-ROT“:

HKS14, Pantone 1795

Farbraum CMYK: 0%, 100%, 100%, 0%


Farbraum RGB: 226, 0, 26



## ADAC FORMEL 4

### Skizze 3



-  **ADAC Sponsorfläche**  
Zwischen den offiziellen ADAC Serienflächen und den teameigenen Sponsoren ist ein Mindestabstand von 100 mm einzuhalten.

